



Mitwirkungsauflage Quartierplanung - Teilrevision Quartierplan «Foppas»

In Anwendung von Art. 18 Abs. 1 Raumplanungsverordnung für den Kanton Graubünden (KRVO) hat der Gemeindevorstand anlässlich seiner Sitzung vom 01. Juni 2026 den Entwurf der Teilrevision des Quartierplans «Foppas» zur öffentlichen Auflage freigegeben.

Gegenstand	Teilrevision Quartierplan «Foppas»
Zweck	• Neuordnung der Baubereiche FN1 – FN4 innerhalb des Baustandorts 5 • Anpassung der Erschliessung (Tiefgarage, Fussweg / Notzufahrt) • Energiezentrale
Auflageakten	• Teilrevision Quartierplan «Foppas», Vorschriften, 8. Mai 2026 • Teilrevision Quartierplan «Foppas», Quartiergestaltungsplan, Quartiererschliessungsplan, 1:500, 8. Mai 2026 • Perimeterplan Anpassung Quartierplan Foppas, 1:1000, 10. September 2025
Grundlagen (zur Information)	• Vorprüfung Grundbuchamt, 13. April 2026 Rechtsgültiger Quartierplan «Foppas» bestehend aus: • Quartierplanvorschriften vom 30. Juli 2001 • Quartiergestaltungsplan, Quartiererschliessungsplan, 1:500, 30. Juli 2001
Auflageort	Abteilung Hochbau Via Serlas 23e 7500 St. Moritz Öffnungszeiten Montag – Freitag: Vormittags: 08.30 Uhr – 11.30 Uhr Nachmittags: 14.00 Uhr – 16.00 Uhr Donnerstagnachmittag: 14.00 Uhr – 18.00 Uhr

Sämtliche Auflageakten und Grundlagen können auch auf der Homepage der Gemeinde

HOCHBAU GEMEINDE ST. MORITZ

Via Maistra 12, CH-7500 St. Moritz, T +41 81 836 30 60
hochbau@stmoritz.ch, www.gemeinde-stmoritz.ch



www.gemeinde-stmoritz.ch/aktuelles/news heruntergeladen werden.

Auflagezeit / Einsprachefrist

ab 04. Juni 2026 bis und mit 06. Juli 2026 (30 Tage)

Einsprachen:

Während der öffentlichen Auflage kann beim Gemeindevorstand schriftlich und begründet Einsprache gegen den Quartierplanentwurf erhoben werden. Für die Einsprachelegitimation gelten die gleichen Voraussetzungen wie für die Planungsbeschwerde an die Regierung (Art. 18 Abs. 3 KRVO). Zur Einsprache berechtigt sind demnach Personen, die ein schutzwürdiges eigenes Interesse an der Anfechtung der Planung haben oder nach Bundesrecht zur Beschwerdeführung legitimiert sind (Art. 101 Abs. 2 KRG).

St. Moritz, 01. Juni 2026

Im Auftrag des Gemeindevorstands
Hochbau St. Moritz